

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Der Landwirt Gerhard Hillers, Berdumer Oberdeich 9, 26409 Wittmund, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in 26409 Wittmund, Berdumer Oberdeich 9, auf dem Grundstück Flur 11, Flurstücke 30/6 und 30/7 der Gemarkung Berdum.

Die Planung umfasst die Erweiterung und Umnutzung von Ställen zu einer Schweinemast mit 2.627 Tierplätzen, die Nachgenehmigung eines Güllebehälters und die Errichtung von 4 Futtermittelsilos. Die Stallgebäude sollen unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet bzw. umgebaut und nach Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 246) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und Nr. 7.1 Spalte 1, Buchst. g) des Anhangs zu dieser Verordnung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die beigelegten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage enthalten, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 07.01.2013 und endet am 06.02.2013.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der auslegenden Stelle in der Zeit vom 07.01.2013 bis zum 20.02.2013 schriftlich, in elektronischer Form ([bauamt@lk.wittmund.de](mailto:bauamt@lk.wittmund.de)) oder mündlich zur Niederschrift geltend gemacht werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 07.03.2013, 14:00 Uhr, im Besprechungszimmer (Raum 313) des Bauamtes des Landkreises Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der Genehmigung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Landkreis Wittmund  
Der Landrat